

Stellungnahme

zu Restkreditversicherungen anlässlich des
EIOPA-Runden Tisches „Mortgage life and other
credit protection insurance sold through banks“
am 5. März 2020

Kontakt:

Harold Helbig

Telefon: +49 30 2021-1612

Telefax: +49 30 2021-191600

E-Mail: h.helbig@bvr.de

Berlin, 28. Februar 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

1. Vorbemerkung

Die Restkreditversicherung bietet dem Kreditnehmer die Möglichkeit, sich gegen unerwartete Probleme bei der Rückzahlung von Krediten abzusichern. Treten allgemeine Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ein, übernimmt die Versicherung die restlichen Kreditraten während dieser Zeit. Im Todesfall trägt die Restkreditversicherung die gesamte Restschuld und hilft dabei, diese ohnehin belastende Situation finanziell unbeschadet zu überstehen. Sie bildet damit einen wichtigen Schutz des Kreditnehmers und seiner Familie gegen Überschuldung.

2. Zusätzliche Regelungen für Restkreditversicherungen im Rahmen der IDD-Umsetzung in Deutschland

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive, IDD) wurden in Deutschland bereits ergänzende Regelungen für den Vertrieb von Restkreditversicherungen umgesetzt (auf diese wird teilweise auch im „Consumer Trends Report 2019“ der EIOPA, S. 18, Bezug genommen):

- Der Versicherungsnehmer (bzw. die „versicherte Person“) erhält eine Woche nach Abgabe seiner Vertragserklärung für das Versicherungsprodukt erneut eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform. Das Produktinformationsblatt, in dem auch noch einmal über die Abschluss- und Vertriebskosten informiert wird, ist dem Versicherungsnehmer mit dieser Belehrung erneut zur Verfügung zu stellen. Die separate Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen (gem. § 7a Abs. 5 VVG).
- Der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrages für Restkreditversicherungen hat gegenüber der versicherten Person die Beratungs- und Informationspflichten eines Versicherers. Die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht (gem. § 7d VVG).

3. DK-Selbstverpflichtung zu Restkreditversicherungen

Darüber hinaus hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) im März 2019 eine Empfehlung an ihre Mitgliedsinstitute zur Umsetzung einer „DK-Selbstverpflichtung zu Restkreditversicherungen“ veröffentlicht. Die Realisierung der IT-technischen Unterstützungsmaßnahmen für die Anwendung der DK-Selbstverpflichtung seitens der Kreditinstitute, erfolgte im Verlauf des Jahres 2019 (jeweils abhängig von den einzelnen Kreditinstituten/Kreditinstitutsgruppen). Nunmehr erfolgt sukzessive die Anwendung der DK-Selbstverpflichtung durch die einzelnen Kreditinstitute.

Die „DK-Selbstverpflichtung zu Restkreditversicherungen“ beinhaltet folgende Regelungen:

3.1 Freiwilligkeit

Eine Restkreditversicherung ist nicht erforderlich, um einen Kredit zu erhalten, sie ist generell freiwillig. Darauf wird der Kunden in der Beratungsdokumentation, im Rahmen der Beratung und zusätzlich im so genannten „Welcome Letter“ noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

3.2 Bedarfsgerechte Beratung

Jedem Kreditnehmer wird eine bedarfsgerechte Beratung zur Restkreditversicherung angeboten. Dem Kreditnehmer steht es frei, das Beratungsangebot anzunehmen oder abzulehnen. Der bei den Kunden bestehende Bedarf (u. a. Sozialversicherungspflicht, Art des Arbeitsverhältnisses) sowie die bereits vorhandenen Absicherungen werden bei der Beratung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird dem Kunden

ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz angeboten, eine Vorbelegung zum Abschluss einer Versicherung findet nicht statt. Der Kunde trifft seine Entscheidung freiwillig auf Grundlage des gemeinsam ermittelten Bedarfs. In der Beratung wird der Kunde auf wesentliche Leistungsausschlüsse hingewiesen. Zudem werden die Beratungsergebnisse im Beratungsprotokoll dokumentiert.

3.3 Transparenz gegenüber den Kunden

Aus den Vertragsdokumenten wird deutlich, dass es sich beim Kredit- und beim Versicherungsvertrag um eigenständige, separate Verträge handelt, aus denen der jeweilige Anbieter des Vertrages klar erkenntlich hervorgeht. Damit wird den Kunden verdeutlicht, dass zwei eigenständige Verträge abgeschlossen werden. Die Vertragsdokumente sind kundenfreundlich gestaltet, um die Verständlichkeit der Versicherung inklusive der Leistungsausschlüsse und Einschränkungen eindeutig und transparent darzustellen. Hierbei wird auch darauf geachtet, dass ein möglicher anteiliger Erstattungsbetrag (den der Kunde bei einer vorzeitigen Versicherungsauflösung erhalten würde) in den Versicherungsunterlagen transparent wird.

Auf die Versicherungsprämie wird der Kunde bereits beim Angebot übersichtlich hingewiesen. Bei Mitfinanzierung der Prämie werden die monatlichen Kreditraten zur besseren Vergleichbarkeit der finanziellen Verpflichtungen sowohl mit als auch ohne die Kosten der freiwilligen Versicherung ausgewiesen. Die Versicherungsprämie wird – insbesondere unter Berücksichtigung der versicherten Risiken – ein angemessenes Verhältnis zum beantragten Kredit nicht überschreiten.

3.4 Widerruf

Ein Widerruf wirkt sich nicht gegen den Willen des Kunden auf den Kredit aus. Es entfällt lediglich der Kreditanteil, mit dem die Versicherungsprämie ggf. mitfinanziert wurde. Vorfälligkeitsentschädigungen oder andere Gebühren werden weder beim Kredit noch bei der Versicherung erhoben. Der Kunde kann die Versicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen sowie bei Bedarf – und sofern vom Institut angeboten – eine neue Versicherung mit anderem/reduziertem Risikoschutz abschließen.

3.5 Volle Verfügungsgewalt

Dem Kunden stehen unabhängig von der Vertragsgestaltung – Gruppenversicherung oder Einzelversicherung – die Rechte eines Versicherungsnehmers zu. So kann er eigenständig und unabhängig den Versicherungsvertrag – auch während der Laufzeit – kündigen. Die Kündigungsrechte werden in der Vertragsdokumentation transparent dargestellt. Die Abschlusskosten der Versicherung werden anteilig erstattet bzw. verrechnet.

3.6 Leistungen

Leistungen aus der Versicherung werden grundsätzlich für die Tilgung des Kundenkredites verwendet bzw. überschüssige Leistungen den Kunden zur freien Verwendung gutgeschrieben.

3.7 Qualität

Die Mitgliedsinstitute überwachen kontinuierlich, ob ihre Versicherungslösungen weiterhin den gesetzlichen Vorgaben, den internen Qualitätsstandards sowie den Merkmalen des Marktes entsprechen, um eine bedarfsgerechte Produktgestaltung zu gewährleisten. Sollte dies nicht mehr zutreffen, nehmen sie zeitnah Korrekturen an den künftig angebotenen Versicherungslösungen bzw. den einzelnen Risikobausteinen vor.

3.8 Aufstockung

Wird bei einer Aufstockung oder Umschuldung aus technischen Gründen ein Altvertrag beendet und ein neuer Vertrag geschlossen, werden Abschluss- und Verwaltungskosten aus dem ursprünglichen Versicherungsvertrag transparent abgerechnet und anteilig erstattet oder die bestehenden Versicherungsverträge laufen ohne Änderungen weiter. Es gibt zudem keine erneuten Wartezeiten und keine erneute Anwendung etwaiger Ausschlussklauseln für den ursprünglich vereinbarten Versicherungsschutz.

Stellungnahme zu Restkreditversicherungen anlässlich des EIOPA-Runden Tisches „Mortgage life and other credit protection insurance sold through banks“ am 5. März 2020

3.9 Produktbezeichnung

Die Mitgliedsinstitute weisen in den Vertragsunterlagen darauf hin, dass es sich bei der Versicherung um eine Restkreditversicherung handelt. Dies trägt zur Klarheit der Produktbezeichnung bei.

4. Themen im Zusammenhang mit Restkreditversicherungen, zu denen die EIOPA nähere Informationen erhalten möchte

4.1 Themen/Probleme und Risiken bei den in den Geltungsbereich fallenden Versicherungsprodukten

Durch die Einbeziehung des Produkts „mortgage life policy“ in das Kapitel 1.1.3 seitens der EIOPA entsteht der Eindruck, dass es Probleme mit Restkreditversicherungen im Rahmen von Immobilienfinanzierungen gäbe (siehe „Consumer Trends Report 2019“, S. 16 – 19), was jedoch für Deutschland unzutreffend ist. Die seitens der BaFin bisher durchgeführten Veranstaltungen mit Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Verbraucherschützern zu diesem Thema hatten bislang nur Restkreditversicherungen im Zusammenhang mit der Ausreichung von Konsumenten-/Ratenkrediten zum Gegenstand. Im Rahmen dieser Veranstaltungen herrschte Einigkeit darüber, dass die Absicherung von Immobilienfinanzierungen gerade nicht Gegenstand der BaFin-Untersuchung sei.

4.2 Geschäftsmodelle, die zur Herstellung und zum Vertrieb dieser Produkte und der zugrundeliegenden Verhaltensrisiken verwendet werden, wobei auch die unterschiedlichen Unternehmensvereinbarungen, die sich zwischen Versicherern und Banken ergeben, berücksichtigt werden

Der Vertrieb von Restkreditversicherungen erfolgt in Deutschland durch Kreditinstitute als Vermittler, aber auch über Personal im Bereich des Einzelhandels – am Point of Sale (POS).

Bei Gruppenversicherungsverträgen, bei denen das Kreditinstitut als Versicherungsnehmer auftritt und die jeweiligen Kreditnehmer dann als „versicherte Personen“ dem Vertragsverhältnis beitreten, wurde oftmals kritisiert, dass den „versicherten Personen“ bei einer solchen Vertragskonstellation nicht die gleichen Rechte wie dem Versicherungsnehmer zustünden. Auch EIOPA kritisiert in diesem Zusammenhang „(...) zunehmende Interessenkonflikte und Einschränkung von Verbraucherrechten sowie der Pflichten des Versicherungsvertriebs“ (siehe „Consumer Trends Report 2019“, S. 16). Wie EIOPA auf Seite 18 zutreffend ausführt, ist dies zumindest für Deutschland unzutreffend. Seit Februar 2018 sind in Deutschland durch eine gesetzliche Regelung Gruppenversicherungsverträge und Einzelversicherungsverträge gleichgestellt. Somit stehen der „versicherten Person“ die gleichen Rechte wie dem Versicherungsnehmer zu. Dies betrifft die Beratungs- und Informationsrechte, sowie insbesondere auch das Widerrufsrecht (siehe hierzu Nr. 2 und § 7d VVG).

4.3 Potenzielle Vorteile für Verbraucher, Versicherer und Banken

Gruppenversicherungsverträge ermöglichen günstigere Konditionen seitens des Versicherungsunternehmens für die über den Gruppenversicherungsvertrag abgesicherte Versichertengemeinschaft. Davon profitieren letztlich auch die Verbraucher, die als „versicherte Personen“ dieser Vertragskonstellation beitreten.

EIOPA stellt im „Consumer Trends Report 2019“ heraus, dass der Vertrieb über das Bankassekuranz-Modell („one-stop shop“) durchaus vorteilhaft für Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Verbraucher sein könnte, da dieses die Kosten für alle Beteiligten reduzieren würde. Auch hätte rund ein Drittel der von EIOPA befragten nationalen Aufsichtsbehörden weder irgendeinen Ursprung von Verbraucherbenachteiligung noch potenzielle Verhaltensrisiken im Zusammenhang mit dem Bankassekuranz-Modell identifiziert (s. S. 18). Auch wir sind der Ansicht, dass der mit dem Bankassekuranz-Modell einhergehende Kostenvorteil für den Kunden erhalten werden muss. Keinesfalls sollte eine „cooling-off“-Periode zwischen dem Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses eingeführt werden. Denn dadurch würde sich aufgrund des zweistufigen Produktvertriebs der Kostenfaktor für den Kunden erhöhen. Darüber hinaus muss daran erinnert werden, dass eine solche „cooling-off“-Periode auch stets die Gefahr birgt,

Stellungnahme zu Restkreditversicherungen anlässlich des EIOPA-Runden Tisches „Mortgage life and other credit protection insurance sold through banks“ am 5. März 2020

dass das fehlende Bewusstsein der Verbraucher, nochmals aktiv werden zu müssen, dazu führen könnte, dass auch Verbraucher, für die der Abschluss einer Restkreditversicherung sehr vorteilhaft wäre, diese nicht abschließen würden. Die in Deutschland seit Februar 2018 geltenden Regelungen für Restkreditversicherungen ermöglichen dem Verbraucher immer auch im Nachhinein den Widerruf der Restkreditversicherung, wenn er zu der Ansicht kommen sollte, dass er dieses Produkt nicht benötigt (siehe dazu Nr. 2). Darüber hinaus steht dem Verbraucher grundsätzlich ein eigenes Kündigungsrecht zu, sodass er auch noch während der Vertragslaufzeit den Vertrag kündigen kann.

4.4 Marktpraktiken, die zu einer Beeinträchtigung der Verbraucher führen könnten

EIOPA kritisiert den Vertrieb von Restkreditversicherungen über Kreditinstitute (die so genannte Bankassekuranz), da dieser durch Cross-Selling und Druck, der während der Verkaufssituation ausgeübt werde, dazu führen könnte, dass die Verbraucher Versicherungen abschließen würden, die nicht ihren Bedarfen entsprächen und die sie somit gar nicht bräuchten (siehe „Consumer Trends Report 2019“, S. 16). Dem widerspricht die DK für den deutschen Markt. Gemäß der DK-Selbstverpflichtung findet eine bedarfsgerechte Beratung statt, in deren Rahmen der beim Kunden bestehende Bedarf sowie die bereits vorhandenen Absicherungen berücksichtigt werden (siehe dazu Nr. 3.2). Genau dadurch sollen Situationen, in denen der Verbraucher eine Versicherung abschließt, die er letztlich nicht braucht, verhindert werden. Ferner hat der Verbraucher in Deutschland mit den unter Nr. 2 beschriebenen gesetzlichen Regelungen immer die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag auch im Nachhinein zu widerrufen. Die DK-Selbstverpflichtung sieht dafür sogar einheitlich für alle Risiken eine Frist von 30 Tagen vor, innerhalb derer der Widerruf ohne Angabe von Gründen erfolgen kann (siehe dazu Nr. 3.4).

EIOPA führt im „Consumer Trends Report 2019“ ferner aus, dass ein großer Teil der interviewten Verbraucher geglaubt habe, dass Restkreditversicherungen gesetzlich vorgeschrieben seien (s. S. 16). Auch hier greifen die unter Nr. 2 beschriebenen gesetzlichen Regelungen. Der Verbraucher erhält eine Woche nach Abgabe seiner Vertragserklärung für das Versicherungsprodukt erneut eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform. Erst nach Erhalt dieser Unterlagen beginnt die Widerrufsfrist. Somit erhält er dadurch noch einmal die Bestätigung, dass es sich bei der Restkreditversicherung gerade nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt, weil er diese ja eigenständig durch seinen Widerruf wieder „abwählen“ kann. Wie oben bereits dargestellt, sieht die DK-Selbstverpflichtung darüber hinaus vor, dass der Abschluss einer Restkreditversicherung generell freiwillig ist. Darüber wird der Verbraucher mehrmals informiert (siehe dazu Nr. 3.1).

4.5 Entwicklungen und Trends der letzten Jahre

Durch die gesetzlichen Regelungen, die der deutsche Gesetzgeber im Februar 2018 eingeführt hat, ist der Verbraucher bessergestellt worden.

Insbesondere die abermalige Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht eine Woche nach Abgabe seiner Vertragserklärung für das Versicherungsprodukt und die danach erst beginnende Widerrufsfrist, ermöglichen es dem Verbraucher unabhängig von den zum Einsatz gekommenen Verkaufs- bzw. Vertriebspraktiken den Versicherungsvertrag auch im Nachhinein zu widerrufen (siehe dazu Nr. 2 und § 7a Abs. 5 VVG). Mit dieser Regelung ist der Verbraucher vollumfänglich vor ihn gegebenenfalls benachteiligenden Verkaufs- bzw. Vertriebspraktiken geschützt.

5. Fazit

Die Deutsche Kreditwirtschaft kann keinen weiteren Regelungsbedarf für das Produkt Restkreditversicherung auf europäischer Ebene erkennen, dazu ist das Produkt und der Vertrieb – wie auch die EIOPA festgestellt hat (siehe „Consumer Trends Report 2019“; S. 16 f.) – in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlich ausgestaltet. Wir können uns allenfalls vorstellen, bei Restkreditversicherungen, die die gleichen Produktmerkmale aufweisen wie die in Deutschland vertriebenen, zumindest die im Rahmen der IDD-

Stellungnahme zu Restkreditversicherungen anlässlich des EIOPA-Runden Tisches „Mortgage life and other credit protection insurance sold through banks“ am 5. März 2020

Umsetzung in Deutschland ergänzend eingeführten gesetzlichen Regelungen für Restkreditversicherungen auf europäischer Ebene zu implementierten (siehe dazu unsere Ausführungen unter Nr. 2). Diese haben zu einer Besserstellung der Verbraucher geführt.

Darüber hinaus wäre es aus Sicht der DK vorzuziehen, wenn – statt weiterer gesetzlicher Regelungen für die gesamte Branche – bei Verstößen gegen die bereits bestehenden, gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Restkreditversicherungen die nationalen Aufsichtsbehörden (in Deutschland die BaFin) im Einzelfall eingreifen würden. Zumindest in Deutschland hat die BaFin seit der gesetzlichen Verankerung des kollektiven Verbraucherschutzes als BaFin-Aufsichtsziel durch das Kleinanlegerschutzgesetz im Juli 2015 das entsprechende Mandat. Auch hat die BaFin zur bestmöglichen Umsetzung ihres Verbraucherschutzmandates seit Anfang 2016 eine eigene Abteilung eingerichtet, die sich mit den verbraucherschutzrelevanten Fragen aller Finanzsektoren befasst. Dies ist einer Einführung weiterer gesetzlicher Regelungen für die gesamte Branche und gegebenenfalls europaweit klar vorzuziehen und würde den redlichen Produkthanbietern – wie in Deutschland – zugutekommen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften handeln oder sich sogar durch beispielsweise eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Selbstverpflichtung sehr verbraucherfreundlichen Vertriebspraktiken und Vertragsregelungen verschrieben haben.
